

Informationspapier über die Anwendung der Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) und 239 des Zollkodex der Gemeinschaften

1.	ANWENDUNG DES ARTIKELS 220 ABSATZ 2 BUCHSTABE B DES ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFTEN.....	4
1.1.	Der Irrtum der Zollbehörden	4
1.1.1.	Grundsätze	4
1.1.2.	Beispiele	5
1.2.	Erkennbarkeit oder Nichterkennbarkeit eines Irrtums	8
1.2.1.	Grundsätze	8
1.2.2.	Die Art des Irrtums	8
1.2.3.	Die Erfahrung des Beteiligten	9
1.2.4.	Die Sorgfalt des Beteiligten.....	10
1.2.5.	Fallbeispiele zur Erkennbarkeit eines Irrtums.....	11
1.2.5.1.	Fehler in den nationalen Gebrauchszolltarifen.....	11
1.2.5.2.	Einreihungsfehler seit der Einführung der verbindlichen Zolltarifauskünfte	12
1.2.5.3.	Der Fall unrichtiger Präferenzbescheinigungen	12
1.2.5.4.	Wirtschaftliche Situation des Beteiligten	13
1.3.	Die Bestimmungen über die Zollanmeldung.....	13
1.4.	Gutgläubigkeit des Beteiligten	14
2.	ANWENDUNG DES ARTIKELS 239 DES ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFTEN.....	14
2.1.	Der Begriff der besonderen Umstände	14
2.1.1.	Grundsätze	14
2.1.2.	Beispiele für besondere Umstände	15
2.2.	Das Fehlen betrügerischer Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit	19
2.2.1.	Grundsätze	19
2.2.2.	Beispiele	19
2.3.	Beispiele aus den Bereichen mit den meisten REM-/REC-Fällen	20
2.3.1.	Das Versandverfahren	20
2.3.2.	Pflichtverletzungen der zuständigen Behörden.....	21
2.3.2.1.	Beispiele, in denen Verfehlungen eingeräumt wurden	22
2.3.2.2.	Beispiele für Fälle, in denen keine Versäumnisse festgestellt wurden.....	25

Einführung

Nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 (im folgenden „Zollkodex der Gemeinschaften“ genannt) erfolgt keine nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag auf Grund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat (Entscheidung REC).

Nach Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften können Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind (Anwendung des Billigkeitsgrundsatzes) (Entscheidung REM).

Die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben abzusehen oder die Abgaben zu erstatten bzw. zu erlassen, besteht nunmehr seit über zwanzig Jahren und ist Gegenstand zahlreicher Kommissionsentscheidungen und einer umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie neuerdings des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Für die Erörterungen über die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (im folgenden „Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften“ oder „ZK-DVO“ genannt) betreffend die Verwaltung der REM/REC-Verfahren (Dokument TAXUD/4829/2002) und im Hinblick auf eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung der Vorschriften über das Absehen von der buchmäßigen Erfassung, die Erstattung und den Erlass der Abgaben sollte einmal geprüft werden, welche Grundsätze in den letzten Jahren den REM/REC-Verfahren der Kommission und der entsprechenden Rechtsprechung auf Gemeinschaftsebene zugrunde gelegt wurden. Dies ist der Gegenstand dieses Dokuments. **Bei der vorliegenden Fassung handelt es sich um einen ersten Entwurf, der selbstverständlich noch ergänzt und präzisiert werden darf.**

Dieses Papier spiegelt lediglich den aktuellen Stand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie der wichtigsten Kommissionsentscheidungen in diesem Bereich wider. Dabei geht es weniger um die Ansätze, die bei den einzelnen Entscheidungen verfolgt werden, als um die **Kriterien, die zur Entscheidungsfindung herangezogen werden**. Bei den einzelnen Entscheidungen wurden in der Regel mehrere Kriterien (positive und/oder negative) berücksichtigt, wodurch die Entscheidungen eine jedem Einzelfall angepasste Gesamtbewertung widerspiegeln. Deshalb wird auf die Urteile der Gemeinschaftsrichter und auf die Entscheidungen der Kommission verwiesen, in denen diese Kriterien weiter ausgeführt werden. Der Kontext dieser Urteile und Entscheidungen darf dementsprechend nicht außer Acht gelassen werden. Selbstverständlich soll dieser Text kein starres Werk sein, sondern soll sich weiterentwickeln können, um den neuen Praktiken und Vorschriften, Urteilen der Gemeinschaftsrichter oder ganz einfach den sich weiterentwickelnden handelsüblichen Praktiken Rechnung zu tragen.

Das Dokument stützt sich wie bereits erwähnt nicht nur auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen

Gemeinschaften, sondern auch auf die wichtigsten Entscheidungen, die die Kommission in der Vergangenheit in diesem Bereich getroffen hat. Davon ausgeschlossen sind:

* sämtliche Entscheidungen in Fällen, die der Kommission vor 1990 vorgelegt wurden, da diese heute keinen aktuellen Bezug mehr haben;

* Entscheidungen in Bezug auf zollrechtliche Aspekte, die in der Zwischenzeit überarbeitet wurden oder nur vorübergehend von Bedeutung waren. Dies gilt z. B. für zahlreiche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vor deren Reformierung im Jahr 2001, oder für Entscheidungen über Aspekte, die jetzt unmittelbar in den ZK-DVO (z. B. in den Artikeln 900 bis 904) geregelt sind, oder Entscheidungen in heute nicht mehr relevanten Fällen wie bei den Schwierigkeiten mit der Übertragung des Harmonisierten Systems auf die Kombinierte Nomenklatur Ende der 80er Jahre;

* Entscheidungen, die später von der Kommission zurückgenommen oder vom Europäischen Gerichtshof annulliert wurden;

* ganz spezifische Entscheidungen, die nur wenig Aufschluss über die bei einer Entscheidung grundsätzlich zu berücksichtigenden Kriterien geben.

Dieses Papier ist kein Rechtsakt. Es soll den Mitgliedstaaten lediglich einen kurzen Überblick darüber verschaffen, wie die Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) und 239 des Zollkodex in der Vergangenheit in bestimmten Fällen ausgelegt wurden, und so zu einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften beitragen.

Die Fußnoten enthalten Verweise auf frühere REM/REC-Entscheidungen der Kommission, die die in dem Text ausgeführten Kriterien erläutern. Bei diesen Beispielen handelt es sich jedoch keinesfalls um eine vollständige Liste. Da die Rechtsprechung der Gemeinschaft mitunter eine Verbindung zwischen den Kriterien für die Prüfung der REC-Fälle und der REM-Fälle herstellt (z. B. das Kriterium der Erkennbarkeit eines Irrtums bei den REC-Fällen und der offensichtlichen Fahrlässigkeit in den REM-Fällen), werden in dem Abschnitt über REC-Fälle manche Kriterien auch an Hand von REM-Entscheidungen veranschaulicht.

Informationspapier über die Anwendung der Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) und 239 des Zollkodex der Gemeinschaften

1. ANWENDUNG DES ARTIKELS 220 ABSATZ 2 BUCHSTABE B DES ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) schützt das berechnigte Vertrauen des Abgabenschuldners in die Richtigkeit aller Gesichtspunkte, die bei der Entscheidung darüber, ob Zölle nacherhoben werden oder nicht, Berücksichtigung finden⁽¹⁾.

(1) Siehe Urteil vom 27.6.1991 in der Rechtssache „Mecanarte“, [C-348/89](#), Rdnr. 19.

Diesem Artikel zufolge erfolgt keine nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, wenn die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die buchmäßige Erfassung ist auf Grund eines Irrtums der Zollbehörden ausgeblieben;
- dieser Irrtum konnte vom Zollschedner vernünftigerweise nicht erkannt werden;
- der Zollschedner hat alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten;
- der Zollschedner hat in gutem Glauben gehandelt.

Der Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) enthält außerdem seit seiner Änderung, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000⁽²⁾ erfolgte, nähere Einzelheiten über die Ausstellung falscher Bescheinigungen, wenn der Präferenzstatus einer Ware im Wege der Verwaltungszusammenarbeit mit den Behörden eines Drittlandes festgestellt wurde. Dieser Aspekt wird unter Punkt 1.2.5.3 weiter ausgeführt.

(2) ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17

1.1. Der Irrtum der Zollbehörden

1.1.1. Grundsätze

Unter **Zollbehörden** sind gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften die Behörden zu verstehen, die unter anderem für die Anwendung des Zollrechts zuständig sind.

Jede Behörde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gesichtspunkte beiträgt, die bei der Erhebung von Zöllen zu berücksichtigen sind und so beim Abgabenschuldner ein berechtigtes Vertrauen entstehen lassen können, ist als „zuständige Behörde“ im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex anzusehen⁽³⁾. Dabei kann es sich sowohl um die Behörde eines Mitgliedstaats als auch um die Behörde eines Drittlandes handeln (dies ist der Fall bei Drittlandsbehörden, die für die

Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Warenverkehrsbescheinigungen oder Echtheitsbescheinigungen zuständig sind.)(4)

(3) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Mecanarte“, Rdnr. 22
 (4) Urteil vom 14.5.1996 in der Rechtssache „Faroe Seafood“, [C-153/94](#) und C-204/94, Rdnr. 90.

Der Irrtum muss auf ein **Handeln** der Zollbehörden zurückzuführen sein, damit er als Irrtum gilt, der ein berechtigtes Vertrauen beim Abgabenschuldner begründet(5).

(5) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Mecanarte“, Rdnr. 23 sowie das Urteil vom 14.11.2002 in der Rechtssache „Illumitronica“, [C-251/00](#), Rdnr. 42.

Allerdings können auch bestimmte „**passive**“ **Verhaltensweisen** einen Irrtum im Sinne von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex der Gemeinschaften darstellen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Zollbehörden bei einer großen Zahl von Einfuhren und über einen langen Zeitraum hinweg keinerlei Einwände gegen die Tarifierung der in Rede stehenden Waren vorgebracht haben(6), obwohl ein Vergleich zwischen der angemeldeten Tarifposition und der ausdrücklichen Bezeichnung der Waren gemäß den Spezifizierungen des Tarifschemas es gestattet hätte, die Unrichtigkeit der Einstufung zu erkennen.(7)

(6) Die Begriffe „langer Zeitraum“, „große Zahl“ und „Einwände“ sind in jedem Fall gesondert zu beurteilen.
 (7) Urteil vom 1.4.1993 in der Rechtssache „Hewlett-Packard“, [C-250/91](#), Rdnr. 21.

1.1.2. Beispiele

A) Als Irrtümer der Zollbehörden im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex gelten:

- falsche Auslegung oder Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften(8). Diese Fehler können in unterschiedlichen Stadien unterlaufen:

(8) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Mecanarte“, Rdnr. 20 sowie das Urteil vom 26.6.1990 in der Rechtssache „Deutsche Fernsprecher GmbH“, [C-64/89](#), das Urteil vom 12.12.1996 in der Rechtssache „Foods Import Srl“, [C-38/95](#), das Urteil vom 12.12.1996 in der Rechtssache „Olasagasti“, [C-47/95](#) bis C-50/95, C-60/95, C-81/95, C-92/95 und C-148/95 und das Urteil vom 19.10.2000 in der Rechtssache „Hans Sommer GmbH“, [C-15/99](#).

– bei der Belegkontrolle:

- * Annahme einer Anmeldung ohne Vorlage eines in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Belegs (Bewilligung, Bescheinigung usw.)(9);

(9) [REC 3/91](#), [REC 2/94](#), [REC 6/97](#), [REC 10/99](#), [REC 1/00](#), [REC 4/00](#), [REC 4/01](#).

- * Annahme globaler Ursprungszeugnisse, obwohl die Vorschriften dies nicht zuließen(10);

(10) [REC 5/92](#)

- * Annahme einer Anmeldung, obwohl die in den Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Zollbefreiung(11) nicht erfüllt waren;

(11) [REC 1/97](#).

- * Gewährung einer Zollpräferenz, obwohl die Voraussetzungen hierfür in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft noch nicht festgelegt waren⁽¹²⁾;

(12) [REC 8/93](#).

- * Gewährung einer Zollpräferenz, obwohl die Behörden des begünstigten Lands der Kommission die Namen und Anschriften der für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständigen Behörden sowie die Muster der zu diesen Zweck verwendeten Dienststempel noch nicht übermittelt hatten und dies eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzmaßnahme war⁽¹³⁾;

(13) [REC 4 bis 7/94](#)

- * Berichtigung eines in der Zollanmeldung angegebenen Zollsatzes durch die Zollstelle ohne entsprechende Unterrichtung des Beteiligten oder seines Vertreters, wobei diese Berichtigung falsch war⁽¹⁴⁾;

(14) [REC 2/98](#), [REC 10/99](#).

- bei der Beschau der Waren bei der Zollstelle oder in dem Unternehmen⁽¹⁵⁾;

(15) [REM 4/92](#), [REC 6/96](#), [REC 3/97](#), [REC 4/97](#), [REC 9/01](#).

- im Rahmen einer nachträglichen Prüfung⁽¹⁶⁾ oder einer Rechnungsprüfung⁽¹⁷⁾;

(16) [REC 1/91](#), [REC 17/98](#), [REC 1/00](#).

(17) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache "Hans Sommer GmbH"; [REC 3/92](#),

- im Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden und dem Abgabenschuldner, in dem die zuständige Behörde zur Anwendung der geltenden Vorschriften Stellung nimmt⁽¹⁸⁾;

(18) [REM 6/96](#), [REC 11/98](#), [REC 15/98](#).

- bei der Ausstellung von Dokumenten durch die zuständigen Behörden eines Drittlandes⁽¹⁹⁾;

(19) [REC 11/99](#).

- Veröffentlichung eines nationalen Gebrauchsolltarifs mit fehlerhaften Angaben⁽²⁰⁾;

(20) Urteil vom 12.7.1989 in der Rechtssache „Binder“, [161/88](#); Urteil vom 28.6.1990 in der Rechtssache „Behn“, [C-80/89](#); [REC 2/91](#), [REC 5/91](#), [REC 7/93](#), [REC 11/98](#), [REC 4/95](#), [REC 4/00](#), [REC 4/01](#).

- Veröffentlichung nationaler Dienstanweisungen mit fehlerhaften Angaben⁽²¹⁾;

(21) [REC 3/90](#)

- Veröffentlichung eines Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union mit einem Übersetzungsfehler in einer der Sprachversionen(22);

(22) [REC 1/94](#), [REM 1/94](#).

- anstandslose Annahme fehlerhafter Zollanmeldungen durch die Zollbehörden, und zwar in großer Zahl und über einen längeren Zeitraum hinweg(23), insbesondere wenn an Hand der Angaben in diesen Anmeldungen hätte festgestellt werden können, dass diese nicht ordnungsgemäß waren(24);

(23) Die Begriffe „längerer Zeitraum“, „große Zahl“ und „anstandslos“ müssen in jedem Fall gesondert beurteilt werden.

(24) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Hewlett-Packard“; [REC 10/96](#), [REC 5/98](#), [REC 11/98](#), [REC 15/98](#), [REC 3/99](#), [REC 1/00](#), [REC 7/00](#), [REC 3/01](#).

- Ausstellung einer falschen Bescheinigung durch die Behörden eines Drittlandes, wenn der Präferenzstatus einer Ware im Wege der Verwaltungszusammenarbeit mit eben diesen Behörden ermittelt wird. Beruht die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Fakten seitens des Ausführers, liegt dennoch ein Irrtum vor, wenn diese Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung nicht erfüllten(25).

(25) Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsätze 2 und 3 Artikel 220; siehe auch das vorgenannte Urteil in der Rechtssache "Faroe Seafood".

B) Als Irrtümer der Zollbehörden im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex gelten nicht:

- falsche Auskünfte oder Angaben der Behörden eines Mitgliedsstaates, die die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Abgaben buchmäßig erfasst werden, nicht binden(26);

(26) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Hewlett-Packard“ Rdnr. 16; [REC 4/96](#).

- mündlich oder fernmündlich erteilte Falschauskünfte, die die zuständigen Behörden nicht binden(27);

(27) [REM 13/92](#), [REC 4/00](#)

- Fehler, die sich nicht wirklich auf die Abgabenerhebung auswirken, wie z. B. Fehler bei der Verwaltung eines Zollkontingents durch die nationalen Behörden, obwohl die Waren ohnehin nicht für dieses Zollkontingent in Betracht kommen, weil sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen(28);

(28) [REC 6/91](#)

- anstandslose Annahme fehlerhafter Zollanmeldungen,(29) außer wenn hiervon eine Vielzahl von Anmeldungen betroffen sind, die über einen längeren Zeitraum hinweg abgegeben wurden, insbesondere wenn an Hand der Angaben in diesen Anmeldungen hätte festgestellt werden können, dass diese nicht ordnungsgemäß waren(30) ;

(29) [REC 4/96](#), [REM 9/95](#)

(30) siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Hewlett-Packard“ Rdnr. 19, [REC 2/93](#), [REC 5/98](#), [REC 17/98](#), [REM 34/99](#)

- Ausstellung einer falschen Bescheinigung durch die Behörden eines Drittlandes, wenn der Präferenzstatus einer Ware im Wege der Verwaltungszusammenarbeit mit eben diesen Behörden ermittelt wird und diese Behörden durch eine falsche Darstellung der Fakten durch den Ausführer irregeführt wurden⁽³¹⁾.

(31) Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 3; siehe auch das vorgenannte Urteil in der Rechtssache "Faroe Seafood".

1.2. Erkennbarkeit oder Nichterkennbarkeit eines Irrtums

1.2.1. Grundsätze

Bei der Beurteilung, ob der Irrtum der Zollbehörden von einem in gutem Glauben handelnden Zollschuldner vernünftigerweise erkannt werden konnte, sind insbesondere die Art des Irrtums sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des Zollschuldners zu berücksichtigen⁽³²⁾. Konkret sind hierfür alle Umstände des jeweiligen Falles zu prüfen. Es ist festzuhalten, dass die einfache Tatsache, dass den Zollbehörden ein Fehler unterlaufen ist, nicht ausreicht, um einen für den Beteiligten vernünftigerweise nicht erkennbaren Irrtum zu begründen.

(32) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Deutsche Fernsprecher GmbH“ Rdnr.18 und folgende.

1.2.2. Die Art des Irrtums

Was die genaue Art des Irrtums angeht, so sollte jedes Mal geprüft werden, ob die betreffenden Vorschriften komplexer Natur⁽³³⁾ oder aber so einfach sind, dass bei einer Prüfung der Fakten der Fehler leicht zu erkennen ist. Eine Vorschrift gilt als komplex:

(33) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Hewlett-Packard“ Rdnr. 23, vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Faroe Seafood“ Rdnr. 100, vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Ilumitrónica“ Rdnr. 56 und vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Deutsche Fernsprecher GmbH“ Rdnr. 20.

- wenn ihr Wortlaut zu Missverständnissen führt oder das Ziel der betreffenden Vorschrift aus ihm nicht hervorgeht⁽³⁴⁾,

(34) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Foods Import Srl“ Randnr. 30, [REC 15/98](#), [REC 17/98](#), [REC 3/99](#), [REC 6/00](#).

- wenn kaum ersichtlich ist, dass eine Vorschrift geändert wurde, und sogar die zuständigen Behörden einige Zeit brauchten, um diese Änderung zu erkennen⁽³⁵⁾,

(35) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Foods Import Srl“ Rdnrn. 30 und 31; [REM 12/01](#).

- wenn eine Vorschrift auf Grund ihrer mangelnden Klarheit geändert wurde, nachdem die in Frage stehenden Vorgänge durchgeführt wurden⁽³⁶⁾,

(36) [REC 1/97](#).

- wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten diese Vorschrift unterschiedlich auslegen und deshalb die auf gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene zuständigen Gremien angerufen werden müssen⁽³⁷⁾, oder aber für die zolltarifliche Einreihung einer Ware die Annahme einer

Einreihungsverordnung⁽³⁸⁾ oder ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs bzw. des Gerichts erster Instanz der europäischen Gemeinschaften erforderlich ist⁽³⁹⁾.

(37) [REC 2/94](#), [REC 1/95](#), [REC 4/97](#), [REC 5/97](#), [REC 6/97](#).

(38) [REC 1/90](#).

(39) [REC 3/93](#), [REC 1/01](#).

- wenn die Zollbehörden den Fehler zum wiederholten Mal oder immer wieder aufs Neue begehen⁽⁴⁰⁾.

(40) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Foods Import Srl“ Rdnr. 30 und vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Ilumitrónica“ Rdnr. 56; [REC 1/93](#), [REC 11/98](#), [REC 15/98](#), [REC 11/99](#), [REC 1/00](#), [REC 3/01](#).

Die Vorschriften gelten jedoch als nicht komplex:

- wenn der Fehler der Zollbehörden durch einfaches Nachlesen im Amtsblatt der Europäischen Union erkannt werden kann⁽⁴¹⁾;

(41) Siehe Punkt 1.2.5..1 über die nationalen Gebrauchszolltarife sowie [REC 5/92](#) (Eindeutigkeit der Vorschriften über Ursprungsbescheinigungen), [REC 7/00](#) (Eindeutigkeit bestimmter Artikel des Zollkodex über die passive Veredelung), [REC 4/01](#) (Eindeutigkeit der Vorschriften in Bezug auf die Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhrlizenz).

- wenn das einfache Befolgen der normalen Einreihungsregeln eine korrekte Einreihung ohne besondere Schwierigkeiten ermöglicht⁽⁴²⁾.

(42) [REC 1/91](#).

Hier sei daran erinnert, dass der Rechtsprechung der Gemeinschaft zufolge die Art des Irrtums insbesondere anhand⁽⁴³⁾ des Zeitraums beurteilt wird, innerhalb dessen die Behörden an diesem Irrtum festhielten.⁽⁴⁴⁾

(43) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Deutsche Fernsprecher GmbH“ Rdnr. 21.

(44) Urteil vom [10.5.2001](#) in der Rechtssache „Kaufring“, T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97 und T-147/99, Rdnr. 282.

1.2.3. Die Erfahrung des Beteiligten

In Bezug auf die Erfahrung des Beteiligten ist zu prüfen, ob es sich um einen professionellen Wirtschaftsbeteiligten handelt, dessen Tätigkeiten im wesentlichen Ein- und Ausfuhrgeschäfte betreffen und der bereits über eine gewisse Erfahrung im Handel mit den betreffenden Waren verfügt, und insbesondere ob er in der Vergangenheit bereits ähnliche Vorgänge durchgeführt hat, für die die Abgaben ordnungsgemäß berechnet worden waren. Als unerfahrene Beteiligten gelten daher:

- Privatpersonen,
- kleine Unternehmen⁽⁴⁵⁾,

(45) [REM 12/01](#). In dieser Rechtssache ging es um ein „Kleinstunternehmen“, das aus einer Person bestand. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Kategorie Wirtschaftsbeteiligter in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124) als ein Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert wird.

- Beteiligte, die zum ersten Mal ein Einfuhrgeschäft tätigen⁽⁴⁶⁾,

[\(46\) REC 3/90.](#)

- Beteiligte, die zwar bereits Einfuhrgeschäfte getätigt haben, aber zum ersten Mal neue Verfahren (z. B. das Verfahren der besonderen Verwendung) anwenden⁽⁴⁷⁾,

[\(47\) REC 15/98.](#)

- Beteiligte, die zwar in der Vergangenheit bereits gleiche oder ähnliche Geschäfte getätigt haben, bei denen jedoch die Abgaben nie richtig berechnet wurden und die Zollbehörden es versäumt haben, sie darauf hinzuweisen, dass ihre Vorgänge nicht korrekt abgewickelt worden sind⁽⁴⁸⁾.

[\(48\) REM 6/99.](#)

Als erfahrene Beteiligte gelten:

- Personen, die im Bereich der Zollabwicklung oder des internationalen Handels beschäftigt sind⁽⁴⁹⁾,

[\(49\) REC 8/91, REC 7/00.](#)

- Inhaber von Bewilligungen für die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren der Zollabwicklung (oder des Versandverfahrens), Inhaber von Bewilligungen für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und Inhaber von Bewilligungen für die Verwendung zu besonderen Zwecken, da davon ausgegangen wird, dass die Inhaber solcher Bewilligungen bereits über eine gewisse Erfahrung mit Zollvorschriften verfügen⁽⁵⁰⁾,

[\(50\) REM 9/90, REM 14/93, REM 18/00, REM 9/01.](#)

- Beteiligte, die in der Vergangenheit bereits mehrere ähnliche Einfuhrgeschäfte getätigt haben, bei denen die Abgaben ordnungsgemäß berechnet wurden⁽⁵¹⁾.

[\(51\) REC 4/00, REC 4/01.](#)

1.2.4. Die Sorgfalt des Beteiligten

Grundsätzlich obliegt es dem Beteiligten, die für seine Geschäfte geltenden Vorschriften (insbesondere wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, siehe Beispiel unter 1.2.5.1.) und die entsprechenden Abgaben ausfindig zu machen⁽⁵²⁾. So muss der Beteiligte z. B. prüfen, ob es einen Rechtsakt der Gemeinschaft gibt, in denen die Bedingungen und Kriterien für die Inanspruchnahme einer Zollpräferenzbehandlung⁽⁵³⁾ festgelegt sind, oder ob für die betreffenden Waren Antidumpingzölle⁽⁵⁴⁾ gelten.

[\(52\) Siehe vorgenannte Urteile in den Rechtssachen "Binder" und "Behn"; REM 9/96, REC 4/00.](#)

[\(53\) REC 8/93.](#)

[\(54\) REC 8/91.](#)

Hat der Beteiligte selbst Zweifel daran, ob die zur Erstellung der Anmeldung erforderlichen Angaben und Eintragungen oder die der Anmeldung beigefügten Unterlagen richtig sind, oder ob die Vorgänge den geltenden Vorschriften

entsprechen, so muss er sich schriftlich informieren und alle möglichen Auskünfte einholen, um zu prüfen, ob seine Zweifel berechtigt sind oder nicht⁽⁵⁵⁾.

(55) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Deutsche Fernsprecher GmbH“ Rdnr. 21; [REC 15/98](#).

Ein Beteiligter gilt dagegen als sorgfältig, wenn der Fehler der Zollbehörden Aspekte betrifft, die den professionellen Kreisen normalerweise nicht zur Kenntnis gebracht werden⁽⁵⁶⁾. Wenn z. B. die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung davon abhängig ist, dass die Behörden des begünstigten Landes der Kommission zuvor die Namen und Anschriften der für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständigen Behörden sowie die Muster der verwendeten Dienststempelabdrucke übermitteln, so kann dem Beteiligten nicht vorgeworfen werden, dass er keine Kenntnis vom Ausbleiben einer solchen Mitteilung hatte und somit den Fehler der nationalen Behörden, die die Zollpräferenzbehandlung gewährten, nicht erkennen konnte⁽⁵⁷⁾.

(56) [REC 16/98](#).
(57) [REC 4 to 7/94](#).

Die Sorgfaltspflicht der Beteiligten darf auch nicht so weit gehen, dass von ihnen verlangt werden kann, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Texte zu vergleichen, um sich zu vergewissern, dass die verschiedenen Sprachversionen auch tatsächlich übereinstimmen⁽⁵⁸⁾.

(58) [REC 1/94](#).

1.2.5. Fallbeispiele zur Erkennbarkeit eines Irrtums

1.2.5.1. Fehler in den nationalen Gebrauchszolltarifen

Wenn die nationalen Gebrauchszolltarife Fehler enthalten, so sind diese als Irrtümer der Zollbehörden im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) anzusehen⁽⁵⁹⁾.

(59) [REC 2/91](#).

Handelt es sich bei dem Betroffenen jedoch um einen erfahrenen Beteiligten, so gilt der Irrtum als für den Beteiligten erkennbar. Ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union stellen im Prinzip allein die gemeinschaftlichen Zollvorschriften das einschlägige positive Recht dar, auf dessen Unkenntnis sich niemand berufen kann. Ein von den nationalen Behörden verfasster Gebrauchszolltarif ist lediglich ein Handbuch mit indikativer Bedeutung für die Zollabfertigung. Ein aufmerksamer Beteiligter müsste also nach der Lektüre des Amtsblatts, in dem die einschlägigen Bestimmungen veröffentlicht sind, die Fehler in den Gebrauchszolltarifen erkennen können⁽⁶⁰⁾.

(60) Siehe Urteile in den vorgenannten Rechtssachen „Binder“ und „Behn“. Urteil vom 26.11.1998 in der Rechtssache „Covita AVE“, [C-370/96](#); [REC 5/91](#), [REC 7/93](#), [REC 4/95](#), [REC 4/00](#), [REC 4/01](#).

Wenn die Zollbehörden den nationalen Gebrauchszolltarif jedoch für die Abgabeberechnung und oder den Erlass oder die Erstattung von Abgaben für Einfuhrgeschäfte verwenden, die mit den strittigen Vorgängen vergleichbar sind, so gelten die Fehler der Zollbehörden (fehlerhafter Gebrauchszolltarif und fehlerhafte

schriftliche Stellungnahme) als selbst für einen erfahrenen Beteiligten nicht erkennbar.

1.2.5.2. Einreihungsfehler seit der Einführung der verbindlichen Zolltarifauskünfte

Die verbindlichen Zolltarifauskünfte (VZTA) stellen die einzige Möglichkeit für die Beteiligten dar, sich vor Einreihungsfehlern zu schützen. Wenn den Zollbehörden also ein Irrtum im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe wie) des Zollkodex unterläuft und dieser auf ein Einreihungsproblem zurückzuführen ist (z. B. wenn sie über einen längeren Zeitraum zahlreiche fehlerhafte Zollanmeldungen annehmen, obwohl anhand der Angaben in diesen Anmeldungen erkennbar war, dass die zolltarifliche Einreihung nicht korrekt war), kann eine der beiden folgenden Situationen eintreten⁽⁶¹⁾ :

(61) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache "Hewlett-Packard" sowie die Entscheidungen [REC 5/98](#), [REM 34/99](#), [REM 5/00](#).

- entweder hatte der Beteiligte auf Grund seiner Berufserfahrung und angesichts der Einreihungsproblematik Zweifel an der Richtigkeit der besagten Einreihung bzw. hätte Zweifel haben müssen. In diesem Fall gilt der Irrtum als erkennbar, weil der Beteiligte die zu seinem Schutz erforderliche VZTA nicht eingeholt und somit nicht die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat⁽⁶²⁾ ;

(62) [REC 10/96](#), [REM 12/97](#), [REC 5/98](#).

- oder der Beteiligte hatte keinen Grund, an der Richtigkeit der zolltariflichen Einreihung zu zweifeln, weil er sich auf eine gewisse Anzahl konkreter Faktoren, die seine Einreihung bestätigen, stützen konnte und die Einreihung nicht schwierig erschien. In diesem Fall gilt der Irrtum als nicht erkennbar, da dem Beteiligten nicht vorgeworfen werden kann, ohne die gebotene Sorgfalt gehandelt zu haben⁽⁶³⁾.

(63) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache "Hewlett-Packard"; [REC 2/97](#), [REC 3/97](#).

1.2.5.3. Der Fall unrichtiger Präferenzbescheinigungen

Seit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 geändert wurde, stellt sich die Situation in Fällen, in denen der Beteiligte zur Inanspruchnahme einer Präferenzbehandlung eine von den Behörden eines Drittlands im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit ausgestellte falsche Ursprungsbescheinigung oder Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt hat, wie folgt dar.

Ein Irrtum, der vernünftigerweise nicht zu erkennen ist, liegt vor, wenn ein solches falsches Dokument von den zuständigen Behörden eines Drittlandes ausgestellt wurde⁽⁶⁴⁾.

(64) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Illumitronica“.

Wenn die Ausstellung der falschen Bescheinigung darauf zurückzuführen ist, dass die Behörden des Drittlandes durch eine unrichtige Darstellung der Fakten seitens des Ausführers irreführt wurden, liegt kein Irrtum vor.

Auch wenn die Ausstellung dieser Bescheinigung auf eine unrichtige Darstellung der Fakten durch den Ausführer zurückzuführen ist, liegt dennoch ein durch den Zollschuldner vernünftigerweise nicht zu erkennender Irrtum vor, wenn die Behörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren die für die Präferenzbehandlung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Gilt der Irrtum als vernünftigerweise nicht erkennbar, so wird von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben abgesehen, sofern der Beteiligte gutgläubig gehandelt hat. Zu diesem Zwecke muss er nachweisen, dass er mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, um sich zu vergewissern, dass alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzbehandlung erfüllt wurden. Wird im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung veröffentlicht, dass begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen, kann der Beteiligte bei seinen Geschäften, die er nach dieser Veröffentlichung tätigt, seine Gutgläubigkeit nicht mehr geltend machen.

Diese Regeln gelten nur, wenn die Präferenzbehandlung auf Grund einer von den zuständigen Behörden eines Drittlands ausgestellten Bescheinigung gewährt wird. Bei falschen oder gefälschten Bescheinigungen oder in Fällen, in denen der Ausführer selbst bestätigt, dass die Waren die Voraussetzung für eine Präferenzbehandlung erfüllen (ermächtigte Ausführer), finden sie also keine Anwendung.

1.2.5.4. Wirtschaftliche Situation des Beteiligten

Allgemein ist die wirtschaftliche Situation des Beteiligten⁽⁶⁵⁾ (z. B. Gefahr eines Konkurses oder Vergleichs bei Einziehung der Abgaben) bei Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex der Gemeinschaften nicht zu berücksichtigen.

[\(65\) REC 3/91.](#)

1.3. Die Bestimmungen über die Zollanmeldung

Der Zollanmelder muss alle in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen über die Zollanmeldung befolgt haben.

Der Anmelder muss also den Zollbehörden alle für die beantragte zollrechtliche Behandlung der betreffenden Waren erforderlichen Angaben machen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie in den nationalen Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls zu deren Ergänzung oder Durchführung erlassen worden, vorgesehen sind. Diese Verpflichtung darf allerdings nicht über die Angaben und Unterlagen, die der Anmelder vernünftigerweise kennen und sich beschaffen kann, hinausgehen. Wenn also besagter Anmelder in gutem Glauben Elemente vorbringt, die - auch wenn sie unrichtig oder unvollständig sind - die einzigen darstellen, die er vernünftigerweise kennen oder sich beschaffen konnte, so ist die Bedingung in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung als erfüllt zu betrachten⁽⁶⁶⁾.

[\(66\) Urteil vom 23.5.1989 in der Rechtssache „Top Hit“, 378/87 \(in der die an die Zollanmeldung geknüpften Bedingungen als nicht erfüllt angesehen wurden\) und vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Mecanarte“.](#)

1.4. Gutgläubigkeit des Beteiligten

Der Beteiligte muss gutgläubig gehandelt haben. Betrüger sind also eindeutig von der Anwendung des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) Zollkodex ausgeschlossen.

Wenn es Hinweise dafür gibt, dass Betrug im Spiel gewesen sein könnte, so muss der Beteiligte nachweisen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat und - sofern sich der Betrugsverdacht bestätigt - an dem Betrug nicht beteiligt war.

2. ANWENDUNG DES ARTIKELS 239 DES ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFTEN

Gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften können die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus besonderen Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine allgemeine Billigkeitsklausel.

Nach der gemeinschaftlichen Rechtsprechung hat der Abgabepflichtige, der das Vorliegen besonderer Umstände und das Fehlen offensichtlicher Fahrlässigkeit oder einer betrügerischen Absicht nachweist, Anspruch auf Erlass der Zölle⁽⁶⁷⁾.

(67) Siehe vorgenanntes Urteil vom 10. Mai 2001 in der Rechtssache „Kaufring AG“.

Bei der Entscheidung, ob dem Abgabepflichtigen die Zölle erstattet bzw. erlassen werden können oder nicht, muss die zuständige Behörde den gesamten Sachverhalt berücksichtigen.

Die entscheidende Behörde muss darüber hinaus bei der Ausübung ihres Amtes das Interesse der Gemeinschaft an der Beachtung der Zollbestimmungen und das Interesse des gutgläubigen Beteiligten daran, keine Nachteile zu erleiden, die über das normale Geschäftsrisiko hinausgehen, gegeneinander abwägen⁽⁶⁸⁾. Dabei darf sie sich nicht damit begnügen, nur das Handeln der Beteiligten zu berücksichtigen, sondern muss auch dem Verhalten der betroffenen Zollbehörden und oder Einrichtungen der Gemeinschaft Rechnung tragen.

(68) Urteil vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache „Eyckeler & Malt/Commission“, [T-42/96](#), Rdnr. 133, sowie vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Kaufring AG“, Rdnr. 225.

2.1. Der Begriff der besonderen Umstände

2.1.1. Grundsätze

Nach der gemeinschaftlichen Rechtsprechung ist das Vorliegen besonderer Umstände nachgewiesen, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass sich der Abgabenschuldner im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und dass er ohne diese Umstände den Nachteil, der in der Nacherhebung der Zölle liegt, nicht erlitten hätte⁽⁶⁹⁾.

(69) Urteil vom 26.3.1987 in der Rechtssache „Coopérative agricole d’approvisionnement des Avirons“, [58/86](#), Rdnr. 22; Urteil vom 25.2.1999 in der Rechtssache „Trans-Ex-Import“, [C-86/97](#), Rdnrn. 21 und 22; Urteil vom

7.9.1999 in der Rechtssache „De Haan“, [C-61/98](#), Rdnrn. 52 und 53 sowie vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Kaufring AG“, Rdnr. 218.

In den anderen Fällen gehört die Entrichtung der gesetzlich geschuldeten Abgaben zum normalen Geschäftsrisiko des Wirtschaftsbeteiligten.

Normalerweise haftet ein Anmelder sowohl für die Entrichtung der Einfuhrabgaben als auch für die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen, die er den Zollbehörden vorlegt⁽⁷⁰⁾. Die nachteiligen Folgen betrügerischer Handlungen seiner Vertragspartner dürfen daher nicht der Gemeinschaft aufgebürdet werden⁽⁷¹⁾. Insbesondere die Tatsache, dass sich Unterlagen im nachhinein als falsch, gefälscht oder ungültig erweisen, gehört zu den mit der Tätigkeit gerade eines Zollagenten verbundenen beruflichen und geschäftlichen Risiken⁽⁷²⁾, der im Übrigen versuchen kann, Klage auf Schadensersatz gegen die Wirtschaftsteilnehmer zu erheben, die in die missbräuchliche Verwendung der fraglichen Unterlagen verwickelt sind.

(70) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Eykelens & Malt“, Rdnr. 162.
 (71) Urteil vom 17.7.1997 in der Rechtssache „Pascoal e Filhos“, [C-97/95](#), Rdnr. 55
 (72) Siehe insbesondere vorgenanntes Urteil vom 18.1.2000 in der Rechtssache „Mehibas Dordtselaan / Kommission“, [T-290/97](#), Rdnr.83 sowie das Urteil vom 13.11.1984 in der Rechtssache „Van Gend & Loos“, verbundene Rechtssachen [98/83 und 230/83](#), Rdnr. 16.

Ein umsichtiger Wirtschaftsbeteiligter, dem die Vorschriften bekannt sind, muss die Risiken des Marktes, auf dem er tätig ist, berücksichtigen und sie als Teil der normalen Unzuträglichkeiten des Geschäftslebens in Kauf nehmen. Die nachträgliche Kontrolle wäre nämlich zu einem großen Teil nutzlos, wenn die Verwendung falscher, gefälschter oder ungültiger Unterlagen allein eine Erstattung oder einen Erlass rechtfertigen könnte. Außerdem könnte die entgegengesetzte Lösung den Wirtschaftsbeteiligten den Anreiz für eine solch sorgfältiges Vorgehen nehmen und der Staatskasse ein Risiko aufbürden, das in erster Linie die Wirtschaftsteilnehmern zutragen haben. Folglich ist es Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten, im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen die Risiken einer Nacherhebung abzusichern.

Haben jedoch schwerwiegende Verfehlungen der zuständigen Zollbehörden oder der Kommission die unregelmäßige Verwendung der Unterlagen begünstigt, so kann die Erstattung oder der Erlass der Abgaben gewährt werden, wenn dem Zolls Schuldner keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann (siehe Punkt 2.3.2.)⁽⁷³⁾.

(73) Urteil vom 17.9.1998 in der Rechtssache „Hilton Beef“, [T-50-96](#), Rdnr. 163.

2.1.2. Beispiele für besondere Umstände

A) Als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 Zollkodex können die folgenden Sonderfälle gelten, in denen das normale berufliche und geschäftliche Risiko des Beteiligten überschritten wird:

- Fälle gemäß den Artikeln 900, 901 und 903 ZK-DVO,
- Irrtümer der Zollbehörden im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁷⁴⁾ (siehe Punkt 1.1.),

(74) z. B. [REM 12/92](#) betreffend die fehlerhaften nationalen Gebrauchszolltarife. Siehe auch den Fall [REM 10/92](#), in dem die Zollbehörden den Beteiligten schriftlich aufgefordert hatten, Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, obwohl die von dem besagten Beteiligten beantragte Verbringung in ein Zolllager möglich war und die Wiederausfuhr der Waren ohne vorherige Entrichtung der Einfuhrabgaben ermöglicht hätte. Siehe auch die Fälle [REM 21/99](#), [REM 26/99](#), [REM 34/99](#), [REM 10/00](#), [REM 18/00](#), [REM 8/01](#), [REM 12/01](#).

- schwerwiegende Verfehlungen der zuständigen Zollbehörden beziehungsweise der Kommission bei der Anwendung der geltenden Vorschriften sowie bei der Kontrolle ihrer Anwendung, wenn diese Verfehlungen die Unregelmäßigkeiten begünstigen⁽⁷⁵⁾ (siehe Punkt 2.3.2.);

(75) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Eyckeler & Malt/Kommission“ und vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Kaufring AG“. Fälle, in denen keine Verfehlungen festgestellt wurden: siehe [REM 5/00](#), [REM 12/00](#).

- die unterbliebene Veröffentlichung bestimmter Sprachversionen eines gemeinschaftlichen Rechtsakts, insbesondere beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten⁽⁷⁶⁾ oder Fehler in einer oder mehrerer Sprachversionen eines veröffentlichten Rechtsakts⁽⁷⁷⁾;

(76) Urteil vom 15.5.1986 in der Rechtssache „Oryzomyli Kavallas OEE“, [Rechtssache 160/84](#); [REM 1/97](#).
(77) [REM 37/99](#).

- bestimmte, von Fall zu Fall zu untersuchende Umstände, in denen der Beteiligte nachweisen kann, dass die zollrechtlichen Vorgänge hätten durchgeführt werden können, ohne dass eine Zollschuld entsteht, und dass es bei besagten Vorgängen nur auf Grund eines Irrtums zum Entstehen der Zollschuld kam. Der Beteiligte muss nachweisen, dass alle Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren getroffen und alle maßgeblichen Unterlagen vorgelegt wurden⁽⁷⁸⁾,

(78) Hiervon am häufigsten betroffen sind Entscheidungen über Fälle, in denen die Beteiligten ohne vorherige Bewilligung einer aktive Veredelung ([REM 17/00](#), [REM 26/00](#), [REM 2/01](#), [REM 13/01](#), [REM 24/01](#)) oder eine passive Veredelung ([REM 13/98](#), [REM 20/98](#), [REM 5/99](#), [REM 1/00](#), [REM 29/00](#)) oder Einfuhren zur besonderen Verwendung durchgeführt haben ([REM 4/00](#)). Durch die Reform der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und des Verfahrens der besonderen Verwendung im Jahr 2001 sowie die Einführung rückwirkender Bewilligungen dürfte diese Art Fälle verschwinden. Für Beispiele aus anderen Bereichen siehe [REM 52/99](#), [REM 11/00](#), [REM 4/01](#), [REM 7/01](#).

- die Kündigung eines Präferenzabkommens durch die Gemeinschaft, wenn z. B. ein Unternehmen Waren in das (vor der Kündigung des Abkommens) begünstigte Land ausführt, um sie dort zu verarbeiten und anschließend im Rahmen des Präferenzabkommens wieder auszuführen und die Wiederausfuhr auf Grund der Kündigung nicht im Rahmen des Abkommens erfolgen konnte. Der besondere Umstand ergibt sich aus der Tatsache, dass der Beteiligte die Waren im Rahmen der passiven Veredelung hätte ausführen können, wenn er zum Zeitpunkt der Ausfuhr gewusst hätte, dass das Abkommen gekündigt würde⁽⁷⁹⁾.

(79) [REM 17/92](#).

B) Nicht als besondere Umstände, sondern als normales Berufs- bzw. Geschäftsrisiko des Beteiligten gelten dagegen:

- die Fälle nach Artikel 904 ZK-DVO,
- objektive Gegebenheiten, die eine unbegrenzte Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten betreffen (z. B. besondere geografische und wirtschaftliche Lage eines Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft⁽⁸⁰⁾; unterschiedliche Laufzeit für die Frist ab Übermittlung des Zollbescheids an den Zollschuldner, je nachdem ob das ursprüngliche Ausbleiben der buchmäßigen Erfassung der Abgaben auf eine Handlung zurückzuführen ist, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, strafrechtlich verfolgbar ist oder nicht⁽⁸¹⁾; die Tatsache, dass die seit dem 1. Januar 1994 geltenden Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften einzuhalten sind (Einhaltung der Fristen, bei deren Überschreiten die Waren in der vorübergehenden Verwahrung eine zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen)⁽⁸²⁾, usw.),

(80) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Coopérative agricole d’approvisionnement des Avirons“, Rdnr. 22 (betreffend die besondere geographische und wirtschaftlichen Lage der Insel Réunion).

(81) Urteil vom 18.1.2000 in der Rechtssache „Mehibas Dordtselaan BV“, [T-290/97](#), Rdnr. 80.

(82) [REM 9/01](#).

- die etwaige Ungültigkeit einer Gemeinschaftsverordnung, wobei die Inanspruchnahme des Artikels 239 des Zollkodex der Gemeinschaften nicht zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung von Rechtsakten der Gemeinschaft aus Gründen der Ungültigkeit verwendet werden darf⁽⁸³⁾,

(83) [REM 16/01](#).

- das etwaige Nichtbestehen einer Zollschuld, wobei es Sache des Beteiligten ist, bei den nationalen Gerichten einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 243 Zollkodex gegen den von ihm mitgeteilten Zollbescheid einzulegen⁽⁸⁴⁾,

(84) Urteil vom 11.7.2002 in der Rechtssache "Hyper Srl", [T-205/99](#), Rdnr. 98.

- die Unmöglichkeit für einen professionellen Zollspediteur, die Abgaben auf seinen Kunden abzuwälzen, da dieser zahlungsunfähig oder in Konkurs gegangen ist⁽⁸⁵⁾,

(85) Siehe vorgenanntes Urteil vom 13.11.1984 in der Rechtssache „Van Gend & Loos NV“, [98/83](#) und [230/83](#), Rdnr. 16 sowie vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Mehibas Dordtselaan BV“, Rdnr. 81; [REM 34/99](#).

- die schwierige wirtschaftliche Lage des Beteiligten (Gefahr des Konkurses oder der Geschäftsauflösung bei Nichtgewährung der Erstattung oder des Erlasses)⁽⁸⁶⁾,

(86) [REM 4/91](#), [REM 34/99](#).

- die Missachtung der Anweisungen, die der Zollanmelder von seinem Auftraggeber erhalten hat⁽⁸⁷⁾,

(87) [REM 4/93](#), [REM 13/95](#).

- der Fehler eines Angestellten des Anmelders⁽⁸⁸⁾, auch wenn dieser Angestellte neu und unerfahren ist⁽⁸⁹⁾,

(88) [REM 4/93](#), [REM 8/93](#).

(89) [REM 12/93](#).

- personelle Schwierigkeiten des Anmelders (Krankheit, Urlaub...)(90),

(90) [REM 9/01](#).

- die mit der Umstellung auf EDV verbundenen Schwierigkeiten eines Unternehmens(91)

(91) [REM 9/01](#).

- die Tatsache, dass der Beteiligte den Antrag auf Erstattung oder Erlass der Abgaben gemäß Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften nicht innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist stellen konnte(92),

(92) [REM 3/90](#), [REM 9/92](#).

- die Tatsache, dass die zuständigen Zollbehörden einem Beteiligten nicht nahe gelegt haben, ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung oder vereinfachte Verfahren der Zollabfertigung in Anspruch zu nehmen(93),

(93) [REM 9/01](#).

- der Diebstahl von Waren unter zollamtlicher Überwachung, die als auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht gelten, wenn sie nicht wiedergefunden werden(94),

(94) Urteil vom 5.10.1983 in der Rechtssache „Esercizio magazzini generali S.p.a. e Mellina Agosta S.r.l., [C-186 und 187/82](#), Rdnrn. 14 und 15; [REM 13/93](#), [REM 19/00](#).

- die Zerstörung infolge eines Anschlags auf ein Fahrzeug und seine Ware kurz nach Überlassung der Ware(95),

(95) [REM 10/94](#).

- die Tatsache, dass dem professionellen Zollspediteur von seinem Kunden Unterlagen (Rechnungen) vorgelegt werden, die sich im nachhinein als falsch, gefälscht oder unzutreffend erweisen. Dieser Umstand fällt in die Kategorie der Handelsrisiken der Zollspediteure, da diese sowohl für die Entrichtung der Abgaben als auch für die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen, die sie den Zollbehörden vorlegen, haften.(96).

(96) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Van Gend & Loos NV“, Rdnr. 16 und vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Mehibas Dordtselaan BV“ Rdnr. 83.

2.2. Das Fehlen betrügerischer Absicht oder offensichtlicher Fahrlässigkeit

2.2.1. Grundsätze

Generell bezieht sich der Begriff „betrügerische Absicht“ auf eine Handlung, die strafrechtlich verfolgsbar ist, oder auf den Versuch einer solchen Handlung. Folglich ist jeder Beteiligte, der nicht in gutem Glauben gehandelt hat, von einer Erstattung oder einem Erlass der Abgaben gemäß Artikel 239 des Zollkodex ausgeschlossen. Wenn es Anhaltspunkte für eine mögliche betrügerische Absicht gibt, so muss der Beteiligte nachweisen, dass er gutgläubig und ohne betrügerische Absicht gehandelt hat.

Die Kriterien für die Feststellung, ob ein Beteiligter offensichtlich fahrlässig gehandelt hat oder nicht, sind dieselben wie für die Feststellung, ob in Bezug auf einen Irrtum der Zollbehörden im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex von dem Beteiligten vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er ihn erkennt. Es sind also insbesondere die genaue Art des Irrtums, die Berufserfahrung und die Sorgfalt des Beteiligten zu berücksichtigen⁽⁹⁷⁾ (siehe Punkt 1.2.).

(97) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Kaufring AG“, Rdnrn. 278 und 279.

2.2.2. Beispiele

Als offensichtlich fahrlässiges Handeln gilt z. B.:

- wenn ein Beteiligter, der Schwierigkeiten hatte, von seinem Vertragspartner die für die Gewährung einer Zollpräferenz erforderlichen Unterlagen zu erhalten, sich nicht mit besagtem Vertragspartner in Verbindung gesetzt hat, um die Angelegenheit zu regeln, obwohl ihm die Bedeutung dieser Unterlagen bekannt war⁽⁹⁸⁾;

(98) [REM 9/90](#).

- wenn ein Beteiligter nicht dafür gesorgt hat, dass die Waren innerhalb der in den Vorschriften über die passive Veredelung vorgesehenen Fristen wieder eingeführt werden. Der Beteiligte muss nämlich alle erforderlichen Vorkehrungen dafür treffen, dass die Waren innerhalb der gesetzlichen Fristen gekauft und befördert werden, und die hierfür erforderliche Zeit berechnen, wobei er einen ausreichenden Spielraum für eventuelle Schwierigkeiten, wie Verzögerungen bei der Ladung, berücksichtigen muss⁽⁹⁹⁾,

(99) [REM 10/91](#).

- wenn sich ein Beteiligter zum Zeitpunkt der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht vergewissert hat, ob die Waren überhaupt vorhanden sind⁽¹⁰⁰⁾,

(100) Siehe Fall [REM 13/93](#), in dem der Zollanmelder den Diebstahl der Waren bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht bemerkt hatte.

- wenn sich ein Beteiligter nicht an den eindeutigen Wortlaut einer ihm erteilten Bewilligung für ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gehalten hat⁽¹⁰¹⁾,

(101) [REM 23/99](#), [REM 18/00](#).

- wenn ein Beteiligter die regelmäßigen schriftlichen Aufforderungen der Zollbehörden, die geltenden Vorschriften bzw. die darin vorgesehenen Fristen einzuhalten, ignoriert⁽¹⁰²⁾.

(102) [REM 9/91](#).

2.3. Beispiele aus den Bereichen mit den meisten REM-/REC-Fällen

2.3.1. Das Versandverfahren

Grundsätzlich haftet der Hauptverpflichtete gegenüber den zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge im gemeinschaftlichen Versandverfahren, und zwar auch dann, wenn er selbst Opfer betrügerischer Handlungen Dritter ist. Auch wenn Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren aus welchem Grunde auch immer der Bestimmungsstelle nicht gestellt werden, fällt dies unter das normale Geschäftsrisiko der Hauptverpflichteten.

In bestimmten Ausnahmefällen wurde jedoch die Verantwortlichkeit des Hauptverpflichteten durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz sowie durch Entscheidungen der Kommission, die sich alle auf Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften stützen, gelockert.

- So wurden die folgenden Sachverhalte als besondere Umstände gewertet, die weder auf betrügerischer Absicht noch auf offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind:
 - wenn nationale Behörden Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten zuließen, um ein Betrugsnetz zerschlagen, Betrüger ermitteln und Beweise sammeln oder festigen zu können, und der Hauptverpflichtete selbst nicht an dem Betrug beteiligt war ⁽¹⁰³⁾;

(103) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „De Haan Beheer BV“, Rdnr. 53; [REM 46/99](#). Das Urteil in der Rechtssache „De Haan Beheer BV“ ist jedoch eng auszulegen: siehe hierzu [REM 8/00](#).

- wenn ein Beamter der Zollverwaltung in den Betrug verstrickt war und in betrügerischer Absicht bescheinigt hat, dass Waren im Rahmen eines Versandverfahrens der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, vorausgesetzt, der Hauptverpflichtete war nicht selbst an dem Betrug beteiligt⁽¹⁰⁴⁾;

(104) Urteil vom 7.6.2001 in der Rechtssache „Rotermund“, [T-330/99](#); [REM 7/97](#), [REM 14/97](#); [REM 46/99](#); [REM 12/00](#); [REM 1/01](#), sowie [REM 9/00](#) als Beispiel für einen Fall, in dem der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

- wenn Waren ohne Gemeinschaftsstatus mit einem Versandschein T2 an Stelle eines Versandscheins T1 in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, obwohl sie nachweislich in einem Drittland in den freien Verkehr übergeführt wurden. Die Waren dürfen also nicht ohne Abgabentrachtung in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangt sein, und es muss bei diesem einmaligen Fehler des Hauptverpflichteten geblieben sein⁽¹⁰⁵⁾;

(105) [REM 16/93](#).

- wenn Waren ohne Gemeinschaftsstatus mit einem Versandschein T2 an Stelle eines Versandscheins T1 in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, das Versandverfahren bei der Bestimmungszollstelle erledigt und die Waren dort ihrem tatsächlichen Status entsprechend behandelt wurden. Die Waren dürfen also nicht ohne Abgabentrachtung in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangt sein, und es muss bei diesem einmaligen Fehler des Hauptverpflichteten geblieben sein⁽¹⁰⁶⁾;

(106) [REM 11/97](#), [REM 16/97](#), [REM 9/98](#).

- wenn Waren ohne Gemeinschaftsstatus in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, vom Hauptverpflichteten versehentlich nicht in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt wurden und auf demselben Lastwagen wie andere, in das Versandverfahren übergeführte Waren befördert und von der Bestimmungszollstelle ihrem tatsächlichen Status entsprechend behandelt wurden. Die Waren dürfen also nicht ohne Abgabentrachtung in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangt sein, und es muss bei diesem einmaligen Fehler des Hauptverpflichteten geblieben sein⁽¹⁰⁷⁾.

(107) [REM 17/97](#).

- Nicht zu den besonderen Umständen, die weder auf betrügerische Absicht noch auf offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind, ist es zu rechnen:
 - wenn in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführte Waren während des Versandvorgangs verschwinden, auch wenn der Hauptverpflichtete gutgläubig gehandelt hat und selbst Opfer dieser Straftat ist⁽¹⁰⁸⁾ und die Betrüger zahlungsunfähig sind⁽¹⁰⁹⁾;

(108) [REM 19/00](#)

(109) [REM 11/90](#), [REM 9/93](#).

- wenn ein Versandvorgang nicht erledigt wurde und die Waren nicht wiedergefunden wurden, selbst wenn der Empfänger in dem Drittland behauptet, sie erhalten zu haben, den Nachweis hierfür aber nicht erbringen kann, weil sein Unternehmen während eines Krieges zerstört worden ist⁽¹¹⁰⁾.

(110) [REM 7/94](#).

2.3.2. *Pflichtverletzungen der zuständigen Behörden*

Schwerwiegende Verfehlungen der zuständigen Zollbehörden und der Kommission bei der Anwendung der geltenden Vorschriften und der Überwachung ihrer Anwendung können, wenn diese Verfehlungen Unregelmäßigkeiten begünstigt haben, besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 des Zollkodex der Gemeinschaften begründen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Zollpräferenzregelungen und der Freihandelsabkommen.

Der Begriff „Verfehlung“ ist umfassender als der Begriff „Irrtümer der Zollbehörden“. Auch wenn die zuständigen Behörden keinen Irrtum im Sinne des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex der Gemeinschaften begangen haben, kann ihr Verhalten dennoch als Verfehlung gewertet werden.

Ein Versäumnis der zuständigen Behörden gibt jedoch nicht automatisch Anspruch auf eine Erstattung oder einen Erlass der Abgaben gemäß Artikel 239 Zollkodex. Überdies dürfen die betroffenen Beteiligten weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt haben. Die Überprüfung dieser Voraussetzung erfolgt anhand der unter Punkt 2.2. dargelegten Kriterien.

Was jedoch die Ausstellung ungültiger Bescheinigungen durch die zuständigen Behörden eines Drittlands⁽¹¹¹⁾ angeht, so ist auf bestimmte Besonderheiten der gemeinschaftlichen Rechtsprechung hinzuweisen⁽¹¹²⁾. Zunächst ist die Fahrlässigkeit der Einführer in Bezug auf den Zeitraum zu würdigen, in dem die zuständigen Behörden an ihrem Verhalten festhalten. Wenn die für die Erstattung oder den Erlass zuständigen Behörden nicht nachweisen können, dass die Beteiligten beim Abschluss ihrer Kaufverträge und bei der Durchführung der in Frage stehenden Einfuhren ungewöhnliche Handelspraktiken angewandt haben, so müssen sie beweisen, dass die Einführer in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt haben. In den anderen Fällen müssen die Einführer nachweisen, dass sie die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt und sich vergewissert haben, dass alle Voraussetzungen der betreffenden Präferenzregelung erfüllt wurden. Wenn im Amtsblatt der europäischen Union ein Hinweis auf begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land veröffentlicht wird, können sich die Beteiligten für die Einfuhren, die sie vor dieser Veröffentlichung getätigt haben, nicht mehr auf ihre Gutgläubigkeit berufen.

(111) Hierunter fallen weder falsche oder gefälschte Bescheinigungen noch die Fälle, in denen der Ausführer selbst bescheinigt, dass die Waren die Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllen (ermächtigte Ausführer).

(112) Siehe vorgenannte Urteile in den Rechtssachen „Eyckeler & Malt/Commission“ und „Kaufring AG“.

2.3.2.1. Beispiele, in denen Verfehlungen eingeräumt wurden

Verfehlungen, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 des Zollkodex der Gemeinschaften begründen, wurden in den folgenden Fällen festgestellt:

- bei den Einfuhren von sogenanntem „**Hilton beef**“-Rindfleisch in den Jahren 1991 und 1992. Für dieses Fleisch konnte im Rahmen eines Kontingents und auf Vorlage einer Echtheitsbescheinigung der zuständigen argentinischen Behörden eine Befreiung von der Agrarabschöpfung gewährt werden. Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften kam zu dem Schluss, dass die zahlreichen falschen oder gefälschten Bescheinigungen nur deshalb zu erheblichen Überschreitungen des Kontingents führen konnten, weil die Kommission ihrer Pflicht zur Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Kontingents in den Jahren 1991 und 1992 nicht nachgekommen ist. Die im Übrigen äußerst professionell vorgenommenen Fälschungen gingen also weit über das übliche Geschäftsrisiko der Einführer hinaus⁽¹¹³⁾;

(113) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Eyckeler & Malt/Commission“, Rdnr. 189.

- im Falle der „**Farbfernsehgeräte aus der Türkei**“, die von 1991 bis zum 15. Januar 1994⁽¹¹⁴⁾ unter Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen ATR eingeführt wurden, wobei die zuständigen türkischen Behörden, die Kommission und der Assoziationsrat EWG-Türkei sich Verfehlungen zu Schulden kommen ließen, die die Unregelmäßigkeiten bei den Ausfuhren der Fernsehgeräte aus der Türkei in die Gemeinschaft begünstigten. Die türkischen Behörden wussten nämlich, oder sie hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Warenverkehrsbescheinigungen ATR ausstellten, die Voraussetzungen für den freien Warenverkehr nicht erfüllten. Die türkischen Behörden hatten die Vorschriften über die Ausgleichsabgabe über 20 Jahre lang nicht umgesetzt. Außerdem hatten sie in dem fraglichen Zeitraum Maßnahmen eingeführt, die entweder nicht den Vorschriften des Assoziationsabkommens und des Zusatzprotokolls entsprachen oder die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften nicht gewährleisteten. Auch der Kommission ist insofern ein Fehlverhalten vorzuwerfen, als sie nicht für die ordnungsgemäße Anwendung des Assoziationsabkommens und seines Zusatzprotokolls gesorgt und es versäumt hatte, die gemeinschaftlichen Einführer umgehend über die möglichen Risiken bei der Einfuhr von Farbfernsehgeräten aus der Türkei zu unterrichten. Schließlich sind auch dem Assoziationsrat EWG-Türkei Versäumnisse anzulasten, weil er über 20 Jahre lange keinerlei Maßnahmen ergriff, um sicherzustellen, dass die Türkei die Vorschriften des Assoziationsabkommens und des Zusatzprotokolls einhielt;

(114) Siehe vorgenanntes Urteil in der Rechtssache „Kaufring AG“, [REM 21/01](#). Was Antidumpingzölle betrifft, siehe jedoch [REM 23/01](#).

- im Falle der Einfuhren von „**Tunfisch aus der Türkei**“, die zwischen Juni 1993 und dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung 2000/C 366/09 an die Einführer getätigt wurden, da die zuständigen türkischen Behörden wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Warenverkehrsbescheinigungen ATR ausstellten, die Voraussetzungen für die Zollpräferenzbehandlungen nicht erfüllten. Aus den Ermittlungen der Gemeinschaft und der mangelnden Kooperationsbereitschaft der türkischen Behörden war im Übrigen zu schließen, dass letztere nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hatten, um die ordnungsgemäße Anwendung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Darüber hinaus hatten die besagten Behörden es nicht nur abgelehnt, die strittigen Bescheinigungen infolge der Ermittlungsergebnisse zurückzunehmen, sondern hatten den betroffenen Ausführern weiter entsprechende Bescheinigungen ausgestellt⁽¹¹⁵⁾;

(115) [REM 25-27-33-35/00](#).

- im Falle der Einfuhren von „**Textilwaren aus Bangladesch**“, die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Maßgabe des Allgemeinen Präferenzsystems von 1994 bis zum 5. April 1997 (Tag der Veröffentlichung der Mitteilung Nr. 97/C 107/05) getätigt wurden und bei denen die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zuständigen Behörden Bangladeschs ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. Die fraglichen Einfuhren erfolgten mit Ursprungszeugnissen, die im Anschluss an die gemeinschaftlichen Ermittlungen von 1996 von den Behörden Bangladeschs zurückgenommen wurden. Es gab aber auch Fälle, in denen die Einfuhren mit Ursprungszeugnissen getätigt wurden, bei denen die Behörden von Bangladesch die geforderten nachträglichen Kontrollen unter Berufung auf außergewöhnliche Umstände ablehnten. Den Behörden von Bangladesch wurden Pflichtverletzungen vorgeworfen, weil sie wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausstellten, die Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung nicht erfüllten:
 - beträchtliche Steigerung der Ausfuhren, ohne dass die Produktionskapazitäten für Garne mit Ursprung in Bangladesch in gleichem Maße anstiegen;
 - anhand der Unterlagen, die die Ausführer bei der Beantragung der Ursprungszeugnisse vorlegten, hätten die Mengen der eingeführten Vormaterialien, die zur Herstellung der Enderzeugnisse verwendet wurden, ermittelt werden können;
 - die Angaben in den beiden von den Behörden Bangladeschs 1989 und 1994 gestellten Anträgen auf Abweichung von den Ursprungsregeln legten die Vermutung nahe, dass diese wussten oder hätten wissen müssen, dass der größte Teil der mit in Bangladesch ausgestellten Ursprungszeugnissen nach Formblatt A ausgeführten Konfektionsware die Ursprungskriterien nicht erfüllte;
 - die von Bangladesch verfolgte Politik zum Ausbau seiner Spinnereien und die verschiedenen Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln deuten darauf hin, dass die Behörden Bangladeschs wussten oder hätten wissen müssen, dass die Produktionskapazitäten der Spinnereien für die

Produktion aller von der heimischen Textilindustrie benötigten Garnmengen nicht ausreichten;

- eine erhebliche Zahl der betreffenden Ursprungszeugnisse nach Formblatt A wurden zurückgenommen;
- die Behörden von Bangladesch waren nicht in der Lage, zahlreiche Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die sie selbst ausgestellt hatten, nachträglich zu prüfen⁽¹¹⁶⁾.

⁽¹¹⁶⁾ [REM 21 bis 24/00](#), [REM 28/01](#).

- im Falle der „**Textilwaren aus Laos**“, die vom 1. November 1992 bis 28. November 1995 mit von den Behörden von Laos ausgestellten Ursprungszeugnissen nach Formblatt A eingeführt wurden und bei denen die für die Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständigen Behörden ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Einfuhren, bei denen Versäumnisse der zuständigen Behörden festgestellt wurden, erfolgten mit Ursprungszeugnissen, die 1995 bei Gemeinschaftsermittlungen in Laos auf bestimmte Listen gesetzt und anschließend von den Behörden von Laos für ungültig erklärt wurden. Den betreffenden Behörden wurden Pflichtverletzungen vorgeworfen, weil sie wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausstellten, die Voraussetzungen für eine Zollpräferenzbehandlung nicht erfüllten, da sie die Ausfuhrunternehmen nie kontrollierten und ihre Sichtvermerke erst nach der Ausfuhr der betreffenden Waren auf den Bescheinigungen anbrachten⁽¹¹⁷⁾.

⁽¹¹⁷⁾ [REM 5/01](#).

2.3.2.2. Beispiele für Fälle, in denen keine Versäumnisse festgestellt wurden

In den folgenden Fällen wurden keine Versäumnisse, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 des Zollkodex der Gemeinschaften begründen können, festgestellt:

- im Falle der Einfuhren sogenannter „**DRAM mit Ursprung in Japan**“, denen Preisverpflichtungsbescheinigungen des Ausführers beigelegt waren, die zur Einfuhr ohne Entrichtung der Antidumpingzölle berechtigten, sich aber im nachhinein als ungültig erwiesen. Das Gericht erster Instanz vertrat in diesem Fall die Auffassung, dass die Kommission ihre Pflichten nicht verletzt hatte, weil es nicht ihre Aufgabe war, die Übereinstimmung zwischen jeder Verpflichtungsbescheinigung und der entsprechenden Einfuhr zu überprüfen und eine solche Überprüfung ohnehin nur im Rahmen von nachträglichen Kontrollen vorgenommen werden konnte. Darüber hinaus habe es sich um einen Einzelfall handelt, und es habe nicht festgestellt werden können, wie die Kommission die missbräuchliche Verwendung der Verpflichtungsbescheinigungen zum Zeitpunkt der Einfuhr hätte nachweisen können⁽¹¹⁸⁾;

⁽¹¹⁸⁾ Siehe Urteil vom 4.7.2002 in der Rechtssache "SCI UK Ltd", [T-239/00](#); siehe auch [REM 44/99](#).

- im Falle der „**Farbfernsehgeräte aus Indien**“, die mit Ursprungszeugnissen nach Formblatt A im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystem eingeführt wurden. Diese Bescheinigungen wurden im Anschluss von Ermittlungen der Gemeinschaft von den indischen Behörden zurückgenommen. Das Gericht erster Instanz stellte fest, dass die zuständigen indischen Behörden und die Kommission ihre Pflichten nicht verletzt haben. In der Tat haben die indischen Behörden aktiv mit den Dienststellen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der fraglichen Ausfuhren in die Gemeinschaft zusammengearbeitet. Außerdem waren diesen Behörden nicht alle für die Anwendung der einschlägigen Zollbestimmungen erheblichen Tatsachen bekannt und sie steckten mit den Ausführern nicht unter einer Decke. Was die Kommission anbetrifft, so habe diese rasch und sorgfältig gehandelt und sei aufgrund ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht zu einer allgemeinen Unterrichtung der Gemeinschaftsimporteure nur verpflichtet, wenn sie ernsthafte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit einer großen Zahl von im Rahmen eines Präferenzsystems vorgenommenen Ausfuhren hat⁽¹¹⁹⁾.

(119) Urteil vom 11.7.2002 in der Rechtssache "Hyper Srl", [T-205/99](#); siehe auch [REM 14/98](#).